

Sitzungsvorlage 99/2017**Schülerbetreuung an den Grundschulen Nordheim und Nordhausen;
Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.09.2017 und zum 01.09.2018
Änderung der Benutzungsordnung**Sachverhalt:**A) Grundschule Nordheim**

Analog zu den prozentualen Erhöhungen der Kindergartenbeiträge sollen auch die Beiträge für die Schülerbetreuung angepasst werden.

Je nach Einkommensgruppe und Anzahl der Kinder ergibt sich eine Erhöhung von ca. 8% für das Schuljahr 2017/18 und von ca. 3% für das Schuljahr 2018/19. Die vorgeschlagenen Beiträge sind in der **Anlage 1** dargestellt.

Für einen Ganztagesgrundschüler, der täglich von 7.00 bis 17.00 Uhr betreut wird, würden im Schuljahr 2017/18 Betreuungskosten zwischen 51 Euro/Monat (3. Kind im Hort und unterste Einkommensgruppe) und 140 Euro/Monat (1. Kind im Hort und höchste Einkommensgruppe) zuzüglich der Kosten für das Mittagessen von derzeit 2,50 Euro/Essen anfallen.

In der Benutzungsordnung sollen neben den Beiträgen weniger Punkte geändert werden. Die Änderungen sind in der **Anlage 2** gelb markiert.

B) Grundschule Nordhausen

An der Grundschule Nordhausen wird an den Tagen Montag, Dienstag und Mittwoch eine Betreuung von Unterrichtsende (derzeit Montag und Dienstag 12.20; Mittwoch 11.20 Uhr) bis 14.00 Uhr angeboten.

Die Betreuung kostet, unabhängig vom Unterrichtsende, pro Tag 5 Euro.

Da für die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Nordhausen derzeit noch keine Benutzungsordnung besteht, schlägt die Verwaltung vor, eine solche zu beschließen.

Die Benutzungsordnung der Schülerbetreuung Nordheim wurde entsprechend dem Angebot an der Grundschule Nordhausen abgeändert und in **Anlage 3** dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Beiträge für die Schülerbetreuung in Nordheim werden gemäß Anlage 1 beschlossen.

Die Benutzungsordnung für die Schülerbetreuung in Nordheim wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

Der Beitrag in Höhe von 5 Euro/Tag für die Schülerbetreuung in Nordhausen wird beibehalten.

Für die Grundschule Nordhausen wird die Benutzungsordnung gemäß Anlage 3 beschlossen.

Anlage 1

zur Sitzungsvorlage 99/2017

Schülerbetreuung Nordheim

Beiträge für das Schuljahr 2016/17 (aktuelle Beiträge)

Montag bis Freitag (jeweils einzeln buchbar):				1. Kind im Hort	2. Kind im Hort	3. Kind im Hort
7:00 Uhr bis 7:55 Uhr						
Mo. - Fr. 16:00 - 17:00 Uhr				eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis	2.000 €		1,30 €	1,00 €	0,65 €
2.000 €	bis	3.000 €		1,60 €	1,20 €	0,80 €
	ab	3.000 €		1,90 €	1,45 €	0,95 €

Montag bis Freitag (jeweils einzeln buchbar):				1. Kind im Hort	2. Kind im Hort	3. Kind im Hort
12:15 Uhr bis 13:30 Uhr						
				eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis	2.000 €		2,20 €	1,65 €	1,10 €
2.000 €	bis	3.000 €		2,60 €	1,95 €	1,30 €
	ab	3.000 €		3,00 €	2,25 €	1,50 €

Mittwoch und Freitag (jew. einzeln buchbar)				1. Kind im Hort	2. Kind im Hort	3. Kind im Hort
13:30 Uhr bis 16:00Uhr						
				eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis	2.000 €		3,20 €	2,40 €	1,60 €
2.000 €	bis	3.000 €		3,70 €	2,80 €	1,85 €
	ab	3.000 €		4,20 €	3,15 €	2,10 €

Ferienbetreuung für alle Grundschularten 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr Abholung ab 14:00 Uhr								
			1. Kind im Hort		2. Kind im Hort		3. Kind im Hort	
			Woche	Tag	Woche	Tag	Woche	Tag
	bis	2.000 €	45,00 €	13,00 €	33,75 €	9,75 €	22,50 €	6,50 €
2.000 €	bis	3.000 €	53,00 €	15,00 €	39,75 €	11,25 €	26,50 €	7,50 €
	ab	3.000 €	60,00 €	17,00 €	45,00 €	12,75 €	30,00 €	8,50 €

Schülerbetreuung Nordheim
Beiträge für das Schuljahr 2017/18

Montag bis Freitag (jeweils einzeln buchbar):
7:00 Uhr bis 7:55 Uhr
Mo. - Fr. 16:00 - 17:00 Uhr

			1. Kind im Hort	2. Kind im Hort	3. Kind im Hort
			eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis	2.000 €	1,40 €	1,05 €	0,70 €
2.000 €	bis	3.000 €	1,70 €	1,30 €	0,85 €
	ab	3.000 €	2,05 €	1,55 €	1,00 €

Montag bis Freitag (jeweils einzeln buchbar):
12:15 Uhr bis 13:30 Uhr

			1. Kind im Hort	2. Kind im Hort	3. Kind im Hort
			eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis	2.000 €	2,35 €	1,75 €	1,20 €
2.000 €	bis	3.000 €	2,75 €	2,10 €	1,40 €
	ab	3.000 €	3,20 €	2,40 €	1,60 €

Mittwoch und Freitag (jew. einzeln buchbar)
13:30 Uhr bis 16:00Uhr

			1. Kind im Hort	2. Kind im Hort	3. Kind im Hort
			eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis	2.000 €	3,40 €	2,55 €	1,70 €
2.000 €	bis	3.000 €	3,95 €	3,00 €	2,00 €
	ab	3.000 €	4,50 €	3,35 €	2,25 €

Ferienbetreuung für alle Grundschularten 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr Abholung ab 14:00 Uhr								
			1. Kind im Hort		2. Kind im Hort		3. Kind im Hort	
			Woche	Tag	Woche	Tag	Woche	Tag
	bis	2.000 €	48,60 €	14,00 €	35,70 €	10,50 €	23,80 €	7,00 €
2.000 €	bis	3.000 €	57,25 €	16,00 €	42,00 €	12,00 €	28,00 €	8,00 €
	ab	3.000 €	64,80 €	18,00 €	47,50 €	13,60 €	32,40 €	9,00 €

Schülerbetreuung Nordheim
Beiträge für das Schuljahr 2018/19

Montag bis Freitag (jeweils einzeln buchbar):
7:00 Uhr bis 7:55 Uhr
Mo. - Fr. 16:00 - 17:00 Uhr

			1. Kind im Hort	2. Kind im Hort	3. Kind im Hort
			eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis	2.000 €	1,45 €	1,10 €	0,75 €
2.000 €	bis	3.000 €	1,75 €	1,35 €	0,90 €
	ab	3.000 €	2,10 €	1,60 €	1,05 €

Montag bis Freitag (jeweils einzeln buchbar):
12:15 Uhr bis 13:30 Uhr

			1. Kind im Hort	2. Kind im Hort	3. Kind im Hort
			eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis	2.000 €	2,45 €	1,80 €	1,25 €
2.000 €	bis	3.000 €	2,85 €	2,15 €	1,45 €
	ab	3.000 €	3,30 €	2,50 €	1,65 €

Mittwoch und Freitag (jew. einzeln buchbar)
13:30 Uhr bis 16:00Uhr

			1. Kind im Hort	2. Kind im Hort	3. Kind im Hort
			eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis	2.000 €	3,50 €	2,60 €	1,75 €
2.000 €	bis	3.000 €	4,10 €	3,10 €	2,05 €
	ab	3.000 €	4,65 €	3,45 €	2,30 €

Ferienbetreuung für alle Grundschularten 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr Abholung ab 14:00 Uhr								
			1. Kind im Hort		2. Kind im Hort(-25%)		3. Kind im Hort (-50%)	
			Woche	Tag	Woche	Tag	Woche	Tag
	bis	2.000 €	50,05 €	14,50 €	37,00 €	10,80 €	24,50 €	7,20 €
2.000 €	bis	3.000 €	59,00 €	16,50 €	43,50 €	12,50 €	29,00 €	8,30 €
	ab	3.000 €	66,75 €	18,60 €	49,00 €	14,00 €	33,40 €	9,30 €

Benutzungsordnung der Gemeinde Nordheim

gültig ab 1. September 2017

- Schülerbetreuung außerhalb des Unterrichtes – Kurz „FLIBS“ – Freizeit, Lernen, Interessen, Begleitung, Spiel

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

„FLIBS“ ist ein freiwilliges Betreuungsangebot der Gemeinde Nordheim und hat die Aufgabe, Schüler der Kurt-von-Marval-Schule und der Grundschule Nordhausen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichtes zu betreuen. In den Ferien werden auch Grundschüler der Grundschule Nordhausen betreut.

Die Einrichtung hat einen familienergänzenden Auftrag und soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Betreuung, Bildung und Erziehung fördern.

Unterricht findet nicht statt. Die Kinder erledigen ihre Hausaufgaben in der Betreuung. Dabei werden sie vom erzieherischen Personal begleitet. Die Überprüfung der Hausaufgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder.

Für die Kinder wird ein separat zu zahlendes Mittagessen angeboten.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine privatrechtliche Gebühr erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme / Anmeldung / Änderung

1. In die Einrichtung werden schulpflichtige Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.
2. Die Anmeldung zur Betreuung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme erfolgt für die von der Verwaltung zugesagten Betreuungstage. Neuaufnahmen und Änderungen und Zubuchungen sind im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die vereinbarte Betreuung je Woche ist durchgehend zu bezahlen. Eine „blockweise“ Anmeldung (z.B. nur KW 13, 20 und 30 oder jeden 2. Montag usw.) ist nicht vorgesehen.
3. Änderungen der gebuchten Betreuungseinheiten sind mit einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Quartalsende möglich.
4. Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen und in den kommenden Schuljahren die Betreuung weiterhin benötigen, erhalten einen Platz, müssen aber pro Schuljahr neu angemeldet werden.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Das Betreuungsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
2. Die Gemeinde Nordheim kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe sind unter anderem:
 - Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen.

- Die wiederholte Nichtbeachtung der in der Schulordnung aufgeführten Regeln.
- Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von mehr als zwei Monaten.
- Wenn der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das des Personals gefährdet ist.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Die Betreuung der Kinder findet an Schultagen in den für die Schulart möglichen Betreuungseinheiten von 7.00 Uhr bis 7.55 Uhr, von 12.15 Uhr bis 13.30 Uhr mittwochs und freitags von 13.30 Uhr bis 16.00/17.00 Uhr und montags bis freitags 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
Während den Ferien wird eine durchgängige Betreuung von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. In den Weihnachtsferien wird keine Betreuung angeboten.
Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt gesondert im Vorfeld der jeweiligen Ferien. Voraussetzung für die Durchführung der Ferienbetreuung ist eine Mindestanmeldezahl von 8 Kindern.
2. Kann ein Kind die Betreuung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
3. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Ausnahme sind die gesetzlichen Feiertage und zwei Wochen Weihnachtsferien.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Streik, der Verhinderung von ansteckenden Krankheiten oder bei höherer Gewalt) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Die Betreuungsgebühren sind auch für die Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Das Benutzungsentgelt für die Schülerbetreuung in Nordheim wird für das Schuljahr 2017/18 gemäß Anlage 1 sowie für das Schuljahr 2018/19 gemäß Anlage 2 festgelegt.

In diesen Gebühren ist das Mittagessen nicht enthalten. Dieses wird entsprechend der monatlichen Bedarfsplanung abgerechnet. Der jeweils geltende Preis richtet sich nach den tatsächlichen Kosten und wird durch Aushang bekannt gegeben.

Kosten für Fahrten und Eintritte bei Ausflügen werden gegebenenfalls separat abgerechnet.

Die monatliche Gebühr wird jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf Grundlage der zugesagten Betreuungstage abgebucht.

Eine Erstattung der Gebühr wegen nicht in Anspruch genommener angemeldeter Betreuungszeiten durch Krankheit oder sonstige Verhinderung erfolgt nicht.

§ 7

Versicherung / Haftung

1. Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst, des weiteren alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. **Da die Betreuung auch an schulfreien Tagen (Schulferien) stattfindet und hier kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, wird den Eltern der Abschluss einer freiwilligen Schülerzusatzversicherung empfohlen.**

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

1. Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
2. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm), muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, hier speziell die Paragraphen 33 und 34 (Abschrift der gültigen Fassung als Anlage). Demnach ist der Besuch des Kindes, je nach Art der Krankheit gem. § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz, ausgeschlossen.

Der Ausschluss vom Besuch der Einrichtung gilt auch, wenn Personen, die in der Wohngemeinschaft des Kindes leben, an einer in § 34 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit leiden (Kontaktpersonen).

Dies betrifft ebenso das Erziehungspersonal und alle weiteren Personen, die die Einrichtungen besuchen bzw. dort Tätigkeiten ausüben.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des / der Personensorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 9

Aufsicht

1. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, spätestens mit dem für die Einrichtung festgelegten Betreuungsende.
2. Der Weg von und zum Betreuungsangebot sowie auf dem Heimweg fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
3. Bei Festen und Feiern mit Elternbeteiligung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.
Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.

Nordheim, den 3. Juli 2017

Schiek
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung

Beiträge für das Schuljahr 2017/18

Montag bis Freitag (jeweils einzeln buchbar):				
7:00 Uhr bis 7:55 Uhr				
Mo. - Fr. 16:00 - 17:00				
Uhr		1. Kind im Hort	2. Kind im Hort	3. Kind im Hort
		eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis 2.000 €	1,40 €	1,05 €	0,70 €
2.000 €	bis 3.000 €	1,70 €	1,30 €	0,85 €
	ab 3.000 €	2,05 €	1,55 €	1,00 €

Montag bis Freitag (jeweils einzeln buchbar):				
12:15 Uhr bis 13:30				
Uhr				
		1. Kind im Hort	2. Kind im Hort	3. Kind im Hort
		eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis 2.000 €	2,35 €	1,75 €	1,20 €
2.000 €	bis 3.000 €	2,75 €	2,10 €	1,40 €
	ab 3.000 €	3,20 €	2,40 €	1,60 €

Mittwoch und Freitag (jew. einzeln buchbar)				
13:30 Uhr bis 16:00Uhr				
		1. Kind im Hort	2. Kind im Hort	3. Kind im Hort
		eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis 2.000 €	3,40 €	2,55 €	1,70 €
2.000 €	bis 3.000 €	3,95 €	3,00 €	2,00 €
	ab 3.000 €	4,50 €	3,35 €	2,25 €

Ferienbetreuung für alle Grundschularten 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr Abholung ab 14:00 Uhr								
			1. Kind im Hort		2. Kind im Hort		3. Kind im Hort	
			Woche	Tag	Woche	Tag	Woche	Tag
	bis 2.000 €	2.000 €	48,60 €	14,00 €	35,70 €	10,50 €	23,80 €	7,00 €
2.000 €	bis 3.000 €	3.000 €	57,25 €	16,00 €	42,00 €	12,00 €	28,00 €	8,00 €
	ab 3.000 €	3.000 €	64,80 €	18,00 €	47,50 €	13,60 €	32,40 €	9,00 €

Anlage 2 zur Benutzungsordnung

Beiträge für das Schuljahr 2018/19

Montag bis Freitag (jeweils einzeln buchbar):				
7:00 Uhr bis 7:55 Uhr				
Mo. - Fr. 16:00 - 17:00				
Uhr		1. Kind im Hort	2. Kind im Hort	3. Kind im Hort
		eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis 2.000 €	1,45 €	1,10 €	0,75 €
2.000 €	bis 3.000 €	1,75 €	1,35 €	0,90 €
	ab 3.000 €	2,10 €	1,60 €	1,05 €

Montag bis Freitag (jeweils einzeln buchbar):				
12:15 Uhr bis 13:30				
Uhr				
		1. Kind im Hort	2. Kind im Hort	3. Kind im Hort
		eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis 2.000 €	2,45 €	1,80 €	1,25 €
2.000 €	bis 3.000 €	2,85 €	2,15 €	1,45 €
	ab 3.000 €	3,30 €	2,50 €	1,65 €

Mittwoch und Freitag (jew. einzeln buchbar)				
13:30 Uhr bis 16:00Uhr				
		1. Kind im Hort	2. Kind im Hort	3. Kind im Hort
		eine Einheit	eine Einheit	eine Einheit
	bis 2.000 €	3,50 €	2,60 €	1,75 €
2.000 €	bis 3.000 €	4,10 €	3,10 €	2,05 €
	ab 3.000 €	4,65 €	3,45 €	2,30 €

Ferienbetreuung für alle Grundschularten 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr Abholung ab 14:00 Uhr								
			1. Kind im Hort		2. Kind im Hort(-25%)		3. Kind im Hort (-50%)	
			Woche	Tag	Woche	Tag	Woche	Tag
	bis 2.000 €		50,05 €	14,50 €	37,00 €	10,80 €	24,50 €	7,20 €
2.000 €	bis 3.000 €		59,00 €	16,50 €	43,50 €	12,50 €	29,00 €	8,30 €
	ab 3.000 €		66,75 €	18,60 €	49,00 €	14,00 €	33,40 €	9,30 €

Benutzungsordnung der Gemeinde Nordheim

gültig ab 1. September 2017

Kernzeitbetreuung Nordhausen

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Kernzeitbetreuung Nordhausen ist ein freiwilliges Betreuungsangebot der Gemeinde Nordheim und hat die Aufgabe, Schüler der Grundschule Nordhausen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu betreuen. In den Ferien findet keine Betreuung an der Grundschule Nordhausen statt.

Es findet kein Unterricht statt. Die Kinder erledigen ihre Hausaufgaben in der Betreuung. Dabei werden sie vom erzieherischen Personal begleitet. Die Überprüfung der Hausaufgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder.

Für die Kinder wird kein Mittagessen angeboten.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine privatrechtliche Gebühr erhoben (§ 6).

§ 2

Aufnahme / Anmeldung / Änderung

1. In die Einrichtung werden schulpflichtige Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.
2. Die Anmeldung zur Betreuung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme erfolgt für die von der Verwaltung zugesagten Betreuungstage. Neuaufnahmen und Zubuchungen sind im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die vereinbarte Betreuung je Woche ist durchgehend zu bezahlen. Eine „blockweise“ Anmeldung (z.B. nur KW 13, 20 und 30 oder jeden 2. Montag usw.) ist nicht vorgesehen.
3. Änderungen, insbesondere Reduzierungen, der gebuchten Betreuungseinheiten sind mit einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Quartalsende möglich.
4. Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen und in den kommenden Schuljahren die Betreuung weiterhin benötigen, erhalten einen Platz, müssen aber pro Schuljahr neu angemeldet werden.

§ 3

Abmeldung / Kündigung

1. Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
2. Die Gemeinde Nordheim kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe sind unter anderem:
 - Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen.
 - Die wiederholte Nichtbeachtung der in der Schulordnung aufgeführten Regeln.
 - Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von mehr als zwei Monaten.
 - Wenn der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das des Personals gefährdet ist.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Die Betreuung der Kinder findet an den Tagen Montag, Dienstag und Mittwoch jeweils von Schulende (11.20 Uhr bzw. 12.20 Uhr) bis 14.00 Uhr statt.
Kann ein Kind die Betreuung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
2. Ausnahmen sind Ferien sowie gesetzliche Feiertage.
3. Während der Ferien besteht die Möglichkeit zur Anmeldung in der Ferienbetreuung an der Grundschule Nordheim (FLIBS).

§ 5

Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Streik, der Verhinderung von ansteckenden Krankheiten oder bei höherer Gewalt) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Die Betreuungsgebühren sind auch für die Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Das Benutzungsentgelt für die Betreuung in der Kernzeitbetreuung Nordhausen beträgt 5 Euro.

Wird die tägliche Mindestanmeldezahl von 8 Kindern über einen Zeitraum von mindestens 1 Monat unterschritten, werden die fehlenden Einnahmen auf die angemeldeten Kinder verteilt.

Die monatliche Gebühr wird jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf Grundlage der zugesagten Betreuungstage abgebucht.

Eine Erstattung der Gebühr wegen nicht in Anspruch genommener angemeldeter Betreuungszeiten durch Krankheit oder sonstige Verhinderung erfolgt nicht.

§ 7

Versicherung / Haftung

1. Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst, des weiteren alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

1. Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
2. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose,

Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm), muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, hier speziell die Paragraphen 33 und 34 (Abschrift der gültigen Fassung als Anlage). Demnach ist der Besuch des Kindes, je nach Art der Krankheit gem. § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz, ausgeschlossen.

Der Ausschluss vom Besuch der Einrichtung gilt auch, wenn Personen, die in der Wohngemeinschaft des Kindes leben, an einer in § 34 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit leiden (Kontaktpersonen).

Dies betrifft ebenso das Erziehungspersonal und alle weiteren Personen, die die Einrichtungen besuchen bzw. dort Tätigkeiten ausüben.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des / der Personensorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 9 Aufsicht

1. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, spätestens mit dem für die Einrichtung festgelegten Betreuungsende.
2. Der Weg von und zum Betreuungsangebot sowie auf dem Heimweg fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
3. Bei Festen und Feiern mit Elternbeteiligung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Nordheim, den 3. Juli 2017

Schiek
Bürgermeister